

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

173

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2019

## Inhalt

### Satzungen / Verträge

- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Hamm..... 174
- Satzung des Ev. Fachverbandes Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe..... 174

### Urkunden

- Vereinigung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gosenbach, der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld und der Ev. Kirchengemeinde Eisern..... 177
- Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup..... 177
- Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer..... 178
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer..... 178

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 179

### Personalnachrichten

- Ordinationen..... 179
- Berufungen in den Probendienst..... 179
- Berufungen..... 179
- Beurlaubungen..... 179
- Entlassungen auf eigenen Antrag..... 179
- Ruhestand..... 179
- Todesfälle..... 180
- Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/  
Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO... 180

### Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 180
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 180
- Gemeindepfarrstellen..... 180
- Evangelische Kirche in Deutschland..... 180
- Auslandsdienst in London-West/Großbritannien..... 180

### Rezensionen

- Peter Bubmann, Alexander Deeg (Hrsg.): „Der Sonntagsgottesdienst. Ein Gang durch die Liturgie“  
Rezensent: Christian Binder..... 181

## Satzungen / Verträge

### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Hamm

Vom 3. Juli 2019

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm hat folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Hamm vom 3. Dezember 2004 (KABl. 2004 S. 323), zuletzt geändert am 1. Dezember 2006 (KABl. 2006 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „im Kirchenkreis Hamm“ durch die Worte „im Evangelischen Kirchenkreis Hamm“ ersetzt.
2. Der § 11 in der Inhaltsübersicht wird gestrichen, der bisherige § 12 in der Inhaltsübersicht wird zu § 11.
3. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis bilden somit eine Finanzgemeinschaft.“
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 3 Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Pfarrstellen

(1) Die Finanzausgleichskasse erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

(2) Auf den Bedarf anzurechnen ist das ordentliche Ergebnis der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 80 %; es ist an die Finanzausgleichskasse abzuführen.“

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für alle Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:  
eine Betriebsmittlrücklage,  
eine Ausgleichsrücklage,  
eine Strukturrücklage.“
6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Insgesamt acht Mitglieder des Finanzausschusses und ihre Stellvertretungen werden aus folgenden Regionen berufen.  
Region I: Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen aus den Kirchengemeinden Hamm, Heessen

Region II: Ein Mitglied und seine Stellvertretung aus den Kirchengemeinden Ahlen, Sendenhorst

Region III: Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen aus den Kirchengemeinden Emmaus, Mark-Westtünen, Trinitatis

Region IV: Zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen aus den Kirchengemeinden Bönen, Herringen, Pelkum-Wiescherhöfen

Region V: Ein Mitglied und seine Stellvertretung aus den Kirchengemeinden Bockum-Hövel, Werne“

7. § 11 wird gestrichen und der bisherige § 12 wird zu § 11.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen aber nicht vor dem 1. Oktober 2019 in Kraft.

Hamm, 3. Juli 2019

**Evangelischer Kirchenkreis Hamm  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Dr. Walther-Sollich Melloh

#### Genehmigung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Hamm vom 3. Juli 2019 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 3. September 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring  
Az.: 981.11-3500

### Satzung des Evangelischen Fachverbandes Schuldnerberatung Rheinland- Westfalen-Lippe

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 22.08.2019  
Az.: 261.378

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

## **Satzung des Evangelischen Fachverbandes Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen- Lippe**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Gegenstand, Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes
- § 12 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Fachverband führt den Namen: „Evangelischer Fachverband Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe“.
- (2) Der Verband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand, Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Evangelische Fachverband Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL, die auf dem Gebiet der Schuldnerberatung tätig sind. Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie RWL.
- (2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung der Schuldnerberatung. Dies soll geschehen durch
  - a) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern und Mitgliedseinrichtungen,
  - b) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
  - c) Vertretung der fachlichen Belange der Mitglieder gegenüber Organisationen und Institutionen des Bereichs Schuldnerberatung,
  - d) Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Schuldnerberatung,
  - e) Entwicklung von Qualitätsstandards,
  - f) Information und Beratung der Mitglieder und Mitgliedseinrichtungen,
  - g) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Bundes- und Landesebene,

- h) Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen,
  - i) Beratung der Diakonie RWL in allen Fragen der Schuldnerberatung.
- (3) Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit dem Verein Diakonie RWL.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL, die auf dem Gebiet der Schuldnerberatung tätig sind.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL oder falls keine Einrichtung im Bereich der Schuldnerberatung im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.

### **§ 5**

#### **Organe**

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls sechs Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung geleitet.

(5) Sachkundige Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Mitgliederversammlung als Beraterin/Berater geladen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von zwei Wochen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

### § 7

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Grundsatzfragen und Beschlussfassung,
- b) Wahl des Vorstandes, getrennt nach den in § 8 genannten Funktionen,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes.

### § 8

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Vertreterinnen, einem/einer Vertreter/Vertreterin der Diakonie RWL und vier bis sechs weiteren Personen. Die Geschäftsführung und die zuständigen Referentinnen/Referenten der Diakonie RWL nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Ferner kann der Vorstand bis zu zwei Personen kooperieren.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) In den Vorstand sollen nach Möglichkeit vier Mitglieder gewählt werden, zu deren Arbeitsfeld die Beratung von überschuldeten Menschen maßgeblich gehört.

(4) Der Vorstand soll nach den Gesichtspunkten der regionalen Gliederung angemessen zusammengesetzt sein.

(5) Die Vorstandsmitglieder müssen der Evangelischen Kirche oder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören.

Abweichungen sind im Einzelfall nur mit Zustimmung des Vereins Diakonie RWL zulässig.

(6) Der Vorstand wird mindestens einmal im Vierteljahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### § 9

#### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 definierten Aufgaben des Fachverbandes erfüllt werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verein Diakonie RWL,
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Feststellung der Mitgliedschaft,
- g) Berufung von Ausschüssen und sachverständigen Personen.

### § 10

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin/einem zuständigen Referenten der Diakonie RWL.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Verbandes zu führen und ist zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verpflichtet.

(3) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die notwendige Koordination zwischen dem Verein Diakonie RWL und dem Fachverband sicherzustellen und beide Verbände über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

### § 11

#### Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes

(1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen. § 2 Absatz 2 der Satzung des Vereins Diakonie RWL bleibt unberührt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. April 2009 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2015 und 22. Mai 2019 geändert. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

## Einvernehmen

hergestellt am 22. August 2019

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Bock

## Urkunden

### Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Eisern

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Gosenbach, die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Niederschelden, die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld und die Evangelische Kirchengemeinde Eisern – alle Evangelischer Kirchenkreis Siegen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Reformierte Emmaus-Kirchengemeinde Siegen“.

#### § 2

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen ist reformiert (Heidelberger Katechismus).

#### § 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld wird zur 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemein-

de Siegen, die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eisern wird zur 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen, die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach wird zur 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen, die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden wird zur 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen, die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden wird zur 5. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen und die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden wird zur 6. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Emmaus-Kirchengemeinde Siegen.

#### § 4

Die Evangelisch-Reformierte Emmaus-Kirchengemeinde Siegen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Eisern.

#### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 23. Juli 2019

## Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: 010.11-4832

Die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Gosenbach, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden, der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Eisern – alle Evangelischer Kirchenkreis Siegen – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 6. August 2019 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

### Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oldentrup

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Oldentrup – beide Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup“.

**§ 2**

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup ist lutherisch (Lutherischer Katechismus).

**§ 3**

Die gemeinsame 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oldentrup wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup. Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup. Die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen wird die 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup.

**§ 4**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oldentrup.

**§ 5**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 6. August 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Heinrich

(L. S.)

Az.: 010.11-2249

Die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oldentrup – beide Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 13. August 2019 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

## **Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer, Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn, wird geteilt. Aus der 3. Pfarrstelle werden zwei Pfarrstellen bestimmt, in denen ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst zu je 50 % wahrgenommen wird. Die Pfarrstellen werden die Bezifferungen 3.1 und 3.2 erhalten.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bielefeld, 10. September 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3910/03.01

und 302.1-3910/03.02

## **Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Bielefeld, 10. September 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3023/01

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Herbst 2019** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

#### Klausurarbeiten

##### Altes Testament:

1. Die Verheißungen an Abraham, Isaak und Jakob und ihre Bedeutung für die Theologie des Alten Testaments.  
Übersetzung: Genesis 12,1–4
2. Herrschaftsideologie in den Königspsalmen.  
Übersetzung: Psalm 20,2–6

##### Neues Testament:

1. Zum Verständnis des Reiches Gottes in der Verkündigung Jesu nach den synoptischen Evangelien.  
Zu übersetzen ist Lukas 11,16–20
2. Die Bedeutung des Herrenmahls bei Paulus.  
Zu übersetzen ist 1. Korinther 10,14–18

#### Kirchengeschichte:

Die Reformationsgeschichte von 1530 bis 1555 im Lichte der Frage nach der Wiederherstellung der Einheit der abendländischen Christenheit.

#### Systematische Theologie:

Wer ist Jesus Christus? Stellen Sie die klassische Antwort auf diese Frage dar und diskutieren Sie Vorzüge und Grenzen der Zwei-Naturen-Lehre.

#### Praktische Theologie:

Alttestamentliche Texte christlich predigen: Beschreiben Sie Probleme und Chancen der Predigt über alttestamentliche Texte.

### Praktisch-theologische Hausarbeit

#### Predigt:

Invokavit  
Hebräer 4,14–16

#### Unterrichtsentwurf:

Konzipieren Sie eine Unterrichtsstunde, eingeordnet in eine Unterrichtsreihe, für die Jahrgangsstufe 7–9 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 6 („Religiöse Phänomene in Alltag und Kultur“) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Religiöse Prägungen in Kultur, Gesellschaft und Staat“.

Berücksichtigen Sie bei der Erarbeitung die konkretisierten Kompetenzerwartungen des Inhaltsfeldes.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium

## Personalnachrichten

### Ordinationen

Pfarrer Dr. Sebastian **Kuhlmann** am 8. September 2019 in Gehlenbeck.

### Berufungen in den Probedienst

Zum 1. Oktober 2019 als Pfarrerin im Probedienst/ Pfarrer im Probedienst:

**Gräper**, Dr. Moritz

**Hillebrecht**, Simon

**Jürgens**, Marie Christine

**Klein**, Mirjam

**Meisel**, Hendrik

### Berufungen

Pfarrer Georg **Mikulski** zum Pfarrer der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh.

### Beurlaubungen

Pfarrerin Elke **Räbiger-Helmerich**, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis zum Ablauf des 30. November 2026.

### Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrerin Frauke **Ellsel**, zurzeit beurlaubt, mit Ablauf des 11. September 2019 (§ 100 PfdG.EKD).

### Ruhestand

Pfarrer Herbert **Falke**, Ev. Kirche von Westfalen, zum 1. November 2019,

Pfarrer Martin **Hensel**, Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. November 2019,

Pfarrerin Ilse **Kalweit**, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. November 2019,

Pfarrer Ulrich **Lammers**, Ev. Kirchengemeinde Waltrup, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. November 2019,

Pfarrer Dr. Martin **Robra**, zurzeit Exekutivsekretär beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, zum 1. November 2019,

Pfarrer Thomas **Weckener**, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. November 2019.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Kurt **Abke**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Milse, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 22. Juli 2019 im Alter von 92 Jahren.

### Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) und erfolgreichem Kolloquium von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 6. September 2019

**Busch**, Tobias

**Huneke**, Annika

**Kuznik**, Carina

**Lemke**, Hendrik

**Michler**, Jana

**Müller**, Marcel

**Nowak**, Stefan

am 13. September 2019

**Arndt**, Stefanie

**Bethke**, Birgit

**Bolle**, Heinfried

**Gnanko**, Morya

**Kettling**, Dominik

**Schwolow**, Matthias

**Strothmann**, Jan Manuel

**Zahlmann**, Claudia

Das nächste Kolloquium findet bei entsprechender Anzahl an Anmeldungen am 26. und 27. Februar 2020 statt.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Gemeindepfarrstellen

#### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

##### Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Oktober 2019, befristet für sechs Jahre (Dienstumfang 50 %),

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

##### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Pfarrstelle 3.1 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 2019 (Dienstumfang 50 %),

Pfarrstelle 3.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 2019 (Dienstumfang 50 %).

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandsdienst in London-West/Großbritannien

Für den Auslandsdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz London, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrerverpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Pfarramtsbereich London-West unter [www.ev-kirche-london-west.org.uk](http://www.ev-kirche-london-west.org.uk).

Die Gemeinden Knightsbridge, Petersham und Oxford bilden zusammen mit den Gemeindegruppen in Reading und Farnborough den Pfarramtsbereich London-West. Die Gemeinden sind geprägt durch viele Familien und junge Erwachsene sowie durch Internationalität und stetige Veränderung.



Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte,
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Interesse an der Förderung musikalischer Arbeit im Gemeindeleben,
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben,
- die Bereitschaft zu häufigen Dienstfahrten,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Frank-Dieter Fischbach  
Tel.: 0511 2796-8347  
E-Mail: [frank-dieter.fischbach@ekd.de](mailto:frank-dieter.fischbach@ekd.de)

Heike Stünkel-Rabe  
Tel.: 0511 2796-126  
E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. November 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover

E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Peter Bubmann, Alexander Deeg (Hrsg.):  
„Der Sonntagsgottesdienst.  
Ein Gang durch die Liturgie“  
Rezensent: Christian Binder**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2018,  
1. Auflage, 285 Seiten mit 3 Abbildungen, Paperback,  
29 €, ISBN 978-3-525-57062-3

### Weg aus dem Geheimnis

Dieses Buch ist keine Festschrift zum 65. Geburtstag von Martin Nicol, weil der sich eine solche verbeten hatte. Stattdessen zeichnen seine Weggefährten und Kolleginnen den „Weg im Geheimnis“, als den er den

Gottesdienst konzeptioniert hat, Station für Station in insgesamt 39 kurzen, konzentrierten Beiträgen nach: von Glockenläuten (Johanna Haberer) und Begrüßung („... von der Gefahr des verplapperten Gottesdienstes“, Daniel Meier) über Gebet („Kollektengebet. Artenschutz für eine bedrohte liturgische Spezies?“, Tanja Gojny) und natürlich Predigt (Kathrin Oxen) und Abendmahl (Michael Meyer-Blanck, Walter Sparr, Peter Bubmann, Peter Cornehl) bis zum Handschlag am Ausgang („Mehr als ein Tanz der Viren?“, Birgit Dier) und der Gottesdienstkritik im Anschluss (Florian Höhne).

Dabei bleiben auch eher randständige Orte („Die Sakristei als Raum gewordene Liminalität“, Alexander Deeg) und Vollzüge („In-vestition“, Klaus Raschzok) nicht unbedacht, mit überraschenden liturgischen Folgerungen, z. B. „für den Psalm im Gottesdienst kreativ nach neuen und anderen Orten zu suchen“ (Deeg, S. 26). Einen Vorschlag dazu macht auch gleich Irene Mildenerger, die den Psalm in die Mitte der Lesungen aufnehmen möchte (S. 112 f.).

Bei so vielen Beiträgen auf insgesamt 280 Seiten gilt es auf den Punkt zu kommen, und das gelingt den Beitragenden durchweg.

Viele Beiträge nehmen Impulse oder Monita Martin Nicols auf und entwickeln daran neue Positionen auf dem aktuellen Stand des liturgischen Diskurses.

Es ist also auch Grundwissen, das hier vermittelt wird, vor allem aber ein „Update“ (Bubmann/Deeg im Vorwort) in Sachen agendarischem Gottesdienst mit deutlichen Akzentuierungen und Aktualisierungen.

So fragt Haberer in ihrem Beitrag über die Läutkultur auch nach der Berechtigung des Muezzinrufes („Wie laut darf welche Religion werden?“, S. 14).

Der Beitrag zu Sprache und Gefühlen in der Liturgie, der die „Anämie“ vieler biblischer Lesungen beklagt (S. 62), liegt bezeichnenderweise in katholischer Hand (Erich Garhammer), dies zeigt aber etwas von der konfessionellen und professionellen Vielfalt der Beitragenden.

Die affektive Wirkung der Musik im Gottesdienst wird betont, wenn sie auf ihre Grunddimensionen hin befragt wird (Jochen Arnold), der konkrete Vollzug in Eingangsmusik (Klaus Röhring) und Nachspiel (Konrad Klek) aber auf den funktionalen Charakter beschnitten und damit der konzertanten Selbstdarstellung der Musizierenden entzogen: Es ist nicht Zweck des Gottesdienstes „dem Künstler/der Künstlerin Publikum zu stellen“ (Klek, S. 256).

Enttäuschend ist jedoch, wie im Rückgriff auf die konfessionelle Enge der 50er Jahre die in der EKD inzwischen wohl gebräuchlichste, unierte Grundform der Eingangsliturgie mit Gnadenzusage zwischen Kyrie und Gloria, eine wertvolle liturgische Tradition Millionen evangelischer Christinnen und Christen in Deutschland, mit Nicol als „liturgischer Fauxpas“ diffamiert wird (Lichtenfels, S. 118 f.). Hier kann von „Update“ keine Rede sein.

Wie im enzyklopädischen Aufriss angelegt, wird der Nutzer dieses Bandes in unterschiedlicher Weise von den einzelnen Beiträgen profitieren, in Summe wird er sich aber über wichtige Fragen insbesondere der Liturgik in Kenntnis gesetzt sehen, sodass ihm der Gang durch den Gottesdienst auf der Reflexionsebene ein Stück weniger ein Weg im Geheimnis sein wird.





**KIRCHENShop**  
Einkauf mit Vertrauen



**Jetzt anmelden  
und  
nachhaltig einkaufen!**

## KIRCHENShop

Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

### Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preiskonditionen
- Nachhaltige und regionale Produkte

Beschäftigte einer kirchlichen Einrichtung oder der Sozialwirtschaft können künftig auch privat im KIRCHENShop einkaufen. Ihre Mitarbeitenden profitieren schon bald von den Einkaufsvorteilen und Sie von einer Stärkung Ihrer Arbeitgeberattraktivität. Erzählen Sie Ihren mitarbeitenden Menschen vom KIRCHENShop!



43709

[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**  
**Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr**  
**Fr. von 8 - 16 Uhr**



[shop@kirchenshop.de](mailto:shop@kirchenshop.de)



### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

**Redaktion:** Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich